

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“

Vom 08.07.2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild vom 21. Mai 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 18 vom 07. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Gemeinden Echinger und Neufahrn/Freising teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den Karten Maßstab (M) 1:50.000 (Anlage), 1:25.000 und 1:5.000 waagrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen herausgenommen und die senkrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in „§ 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁵Es gilt die Mitte der gestrichelten Abgrenzungslinie. Die Karten im Maßstab M 1: 25.000 und M 1: 5.000 sind beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „ca. 5.660 ha“ wird durch „ca. 5476 ha“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Nr.3 werden die Worte „nicht ortsfesten“ ersatzlos gestrichen.
 - b.) In Nr.7 werden die Worte „Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn durch die Worte „Telekommunikation und der Schienenverkehrseinrichtungen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 08.07.2010

Landkreis Freising

Michael Schwaiger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.